

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

In diesem Jahr werden bundesweit Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in der Stadt Bad Buchau insgesamt drei Personen für das Schöffenamtsamt und eine Person für das Jugendschöffenamtsamt, die am Amtsgericht Riedlingen und Landgericht Ravensburg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau und der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Biberach schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden und beschließen über die Aufnahme in die Vorschlagsliste. Nach öffentlicher Auslegung der Liste wird diese an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet. Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen findet beim Amtsgericht statt.

Voraussetzungen:

- Deutsche Staatsangehörigkeit (§ 31 Satz 2 GVG)
- Wohnsitz in Bad Buchau
- Am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sind
- gesundheitliche Eignung (§ 33 Nr. 4 GVG)
- ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache (§ 33 Nr. 5 GVG)
- kein Vorliegen eines Vermögensverfalls (§ 33 Nr. 6 GVG)
- bei Jugendschöffen: nur erzieherisch befähigte und in der Jugenderziehung erfahrene Personen (§ 35 JGG)

Soziale Kompetenzen:

- Lebenserfahrung (z.B. aus beruflicher Erfahrung oder gesellschaftlichem Engagement)
- Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen
- Vorurteilsfreiheit und Gerechtigkeitssinn
- Verantwortungsbewusstsein beim Eingriff in das Leben anderer Menschen
- Standfestigkeit sowie geistliche Beweglichkeit im Vertreten der eigenen Meinung
- Bereitschaft Zeit zu investieren zur Weiterbildung der Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten

Ausschlussgründe:

- Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten (§ 32 Nr. 1 GVG)
- in einem Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat (§ 32 Nr. 2 GVG)
- Ausschluss der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
- Politische Spitzenämter (Staatsoberhaupt, Regierung, politische Beamtinnen/ Beamte) oder für die Justiz Tätige (Richterinnen/ Richter, Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamtinnen/ Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelferinnen/ Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdienerinnen und Religionsdiener (§ 34 GVG)

Schöffinnen und Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffinnen und Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffinnen und Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.